

VO des BMSGPK betreffend Lockerung der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden: [COVID-19-Lockerungsverordnung](#)

Mit 14.6. erfolgte eine Novelle der VO und gilt bis 31. August 2020.

Öffentliche Orte:

- Öffentliche Orte im Freien: 1 m Abstand
- Massenbeförderungsmittel: 1 m Abstand + mech. Schutzvorrichtung

Kundenbereiche (Betreten von Betriebsstätten):

- Mindestabstand von 1 m (Ausnahmen Apotheken: Mund-Nasenbereich abdeckende Schutzvorrichtung)
- Ist dieser aufgrund der Eigenart der Dienstleistung nicht einhaltbar, ist durch geeignete Schutzmaßnahmen das Risiko zu minimieren
- Kundebereiche sind keine Veranstaltungsorte, hier gelten gesonderte Vorgaben

Ort der beruflichen Tätigkeit:

- 1 m Abstand, sofern nicht durch geeignete Maßnahmen des Infektionsrisikos minimiert werden kann
- Die Verpflichtung zum Tragen von mech. Schutzvorrichtungen in Bereichen wo dies nicht durch gesetzliche Vorschriften gegeben ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.
- Ist aufgrund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der 1-m-Abstand nicht möglich, so ist durch sonstige Maßnahmen (technisch zB Trennwände, organisatorisch zB feste Teams) das Infektionsrisiko zu minimieren.
- Das gilt auch für Fahrzeuge während der Arbeitszeit.

Fahrgemeinschaften, Taxis, Ausflugsschiffe, Seilbahnen,.. ... außerhalb der Arbeitszeit

- (außerhalb der Personen des gemeinsamen Haushaltes) in jeder Sitzreihe max. 2 Personen

Veranstaltungen inkl. Kongresse

- Keine Veranstaltung mit mehr als 100 Teilnehmern bis 1.7.
 - Abstand bzw. gekennzeichnete Sitzplätze mit mind. 1 m oder 1 Sitzplatz Abstand
 - Beim Betreten geschl. Räumen ist eine mech. Schutzvorrichtung, mit Ausnahme am zugewiesenen Platz, zu tragen
- Dies gilt nicht für: private Veranstaltungen im Wohnbereich, Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind.

Fach- und Publikumsmessen

- Notwendige Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde
 - Voraussetzung. COVID-19-Beauftragter, Präventionskonzept und spezifische Maßnahmen zur Minimierung des Risikos